Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz für qualifizierte Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 2,5 % p.a. für das Projekt SeeEnergie Sonnenkraft II

er Vermögensanlage ichnung der ögensanlage ität von Anbieterin Emittentin der ögensanlage häftstätigkeit der ientin	Nachrang Vermöger Nachrang	Seit der erstmaligen Erste gdarlehen mit qualifiziertem Rar nsanlagengesetz (VermAnIG) (gdarlehen "SeeEnergie Sonnen ke Konstanz GmbH (Amtsgeric	kraft II" mit einer Festverzinsung von 2,	setzungsspe	rre gem. § 1 Ab	s. 2 Nr. 4			
ichnung der ögensanlage ität von Anbieterin Emittentin der ögensanlage häftstätigkeit der	Vermöger Nachrang Stadtwerk	nsanlagengesetz (VermAnIG) (darlehen "SeeEnergie Sonnen ke Konstanz GmbH (Amtsgeric	"Nachrangdarlehen"). kraft II" mit einer Festverzinsung von 2,		rre gem. § 1 Ab	s. 2 Nr. 4			
ögensanlage ität von Anbieterin Emittentin der ögensanlage häftstätigkeit der	Nachrang	darlehen "SeeEnergie Sonnen ke Konstanz GmbH (Amtsgeric	kraft II" mit einer Festverzinsung von 2,	5 % p.a.					
ität von Anbieterin Emittentin der ögensanlage häftstätigkeit der		, ,	obt Freiburg i Dr. LIDD 2017FC) worth						
häftstätigkeit der		Stadtwerke Konstanz GmbH (Amtsgericht Freiburg i. Br., HRB 381756), vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Norbert Reuter, Max-Stromeyer-Straße 21-29, D-78467 Konstanz.							
	deren Pro insbesond der Betrie	odukten, sowie Telekommunik dere Omnibussen und Fährschi	steht im Wesentlichen in der a) Erzeugu kation/-information; b) die Beförderung iffen; c) und damit verbundene Dienstle ragen, im kommunalen Verflechtungsge	von Persor istungen, z.E	nen und Güterr 3. der Betrieb vo	n mit Verkehr n Bädern; d) d	smitteln aller Art, die Errichtung und		
ität der Internet-	eueco Gr	nbH (Amtsgericht München, HR	RB 197306), vertreten durch die Geschäf						
stleistungsplattform gestrategie			attform ist über folgende Internet-Adres rung von Nachrangdarlehen den Bau v						
1249	Emittentin	n wird Eigentümerin der PV-Anl	lagen und wird diese selbst betreiben.			,			
gepolitik	Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen und das eingeworbene Kapital zur Errichtung von P Anlagen zu verwenden. Wird das maximale Emissionsvolumen (s. Ziffer 6) nicht erreicht, so werden die PV-Anlagen gleichwohl errichtet.								
geobjekte	Das eingeworbene Kapital soll zur Errichtung von PV-Anlagen (Erzeugungsart: Sonne) eingesetzt werden. Es handelt sich bei allen P Anlagen um Dachanlagen (Art). Im Rahmen des Projektes SeeEnergie Sonnenkraft II wurden (siehe Inbetriebnahme Nr. 4-15) gemäß nachfolgender Tabelle im Zeitraum 2023-2024 an insgesamt 15 Standorten neue (Zustar Alter der Anlage) PV-Anlagen errichtet. Die PV-Anlage Nr. 1 ist mit Wechselrichtern der SMA Solar Technology AG und die PV-Anlagen 15 mit Wechselrichtern der SolarEdge Technologies Ltd. ausgestattet. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind insow zweckgebunden. Alle wesentlichen Informationen zu den Anlageobjekten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:								
	Nr.	Anlagenstandort	Hersteller/Typ Solarmodule, (Typ Wechselrichter)	Leistung [kWp]	Ø Ertrags- annahme [kWh/kWp]	Inbetrieb- nahme	Anteil an den Nettoein- nahmen [%]		
	1	Schwaketenstr. 35,	Hanwha Q CELLS GmbH/	214,83	rund 1.040	01/2023	rund 18,0		
	2	Karl-Wolf-Str. 5,	Trina Solar Co.,Ltd./	98,56	rund 1.010	03/2023	rund 7,1		
	3	D-78315 Radolfzell Gartenstr. 48,	TSM-385, (SE99K) JA Solar Technology Co., Ltd./	29,93	rund 1.040	07/2023	rund 3,1		
	4	D-78462 Konstanz Uhlandstr. 15,	JAM54S30, (SE25K) JA Solar Technology Co., Ltd./	rund 71	rund 980	01/2024	rund 8,6		
	5	D-78464 Konstanz Walter-Schellenberg-Str. 5,	JAM54S30, (SE66.6K) JA Solar Technology Co., Ltd./	rund 99	rund 1.000	(geplant) 01/2024	rund 8,6		
	6	Klostergasse 6,	JA Solar Technology Co., Ltd./	rund 34	rund 1.080	01/2024	rund 5,0		
	7	Hörnliweg 14,	JA Solar Technology Co., Ltd./	rund 30	rund 1.030	01/2024	rund 3,6		
	8	Untere Laube 2,	JA Solar Technology Co., Ltd./	rund 32	rund 960	01/2024	rund 4,0		
	9	Thomas-Sättele-Str. 20,	Jinko Solar Co., Ltd./	rund 100	rund 1.040	01/2024	rund 11,6		
	10	Eichhornstr. 100,	Sunova Solar Technology Co., Ltd./	rund 110	rund 1.010	06/2024	rund 10,4		
	11	Jungerhalde 4,	Sunova Solar Technology Co., Ltd./	rund 52	rund 1.020	07/2024	rund 5,9		
	12	Schwaketenstr. 4,	Sunova Solar Technology Co., Ltd./	rund 30	rund 970	07/2024	rund 3,6		
	13	Sonnenbühlstr. 30,	Sunova Solar Technology Co., Ltd./	rund 30	rund 1.020	07/2024	rund 3,6		
	14	Gütlestr. 8,	Solar Fabrik GmbH/	rund 24	rund 1.020	07/2024	rund 2,6		
	15	Riesenbergweg 12,	Sunova Solar Technology Co., Ltd./	rund 34	rund 1.170	10/2024	rund 4,3		
		D-78467 Konstanz	SS-410-54MDH, (SE30K)	rund 989		(geplant)			
9	gestrategie gepolitik geobjekte	Emittentin	Emittentin wird Eigentümerin der PV-An Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlag Anlagen zu verwenden. Wird das maxim Das eingeworbene Kapital soll zur Erric Anlagen um Dachanlagen (Art). Im Raf (siehe geplante Inbetriebnahme Nr. 4-15 Alter der Anlage) PV-Anlagen errichtet. 15 mit Wechselrichtern der SolarEdge zweckgebunden. Alle wesentlichen Infor Nr. Anlagenstandort 1	Emittentin wird Eigentümerin der PV-Anlagen und wird diese selbst betreiben. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zut Anlagen zu verwenden. Wird das maximale Emissionsvolumen (s. Ziffer 6) nich Anlagen zu verwenden. Wird das maximale Emissionsvolumen (s. Ziffer 6) nich Anlagen um Dachanlagen (Art). Im Rahmen des Projektes SeeEnergie Sonne (siehe geplante Inbetriebnahme Nr. 4-15) gemäß nachfolgender Tabelle im Zeitt Alter der Anlage) PV-Anlagen errichtet. Die PV-Anlage Nr. 1 ist mit Wechselrichtern der SolarEdge Technologies Ltd. ausgestattet. Die vo zweckgebunden. Alle wesentlichen Informationen zu den Anlageobjekten sind c verweckgebunden. Alle wesentlichen Informationen zu den Anlageobjekten sind c Rore zu den Anlageobjekten zu den Anlageobjekten sind c Rore zu den Anlageobjekten zu den A	Imittentin wird Eigentümerin der PV-Anlagen und wird diese selbst betreiben. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen und di Anlagen zu verwenden. Wird das maximale Emissionsvollumen (s. Ziffer 6) nicht erreicht, so peobjekte Das eingeworbene Kapital soll zur Errichtung von PV-Anlagen (Erzeugungsart: Sonne) ein Anlagen um Dachanlagen (Art). Im Rahmen des Projektes SeeEnergie Sonnenkraft II wurr (siehe geplante Inbetriebnahme Nr. 4-15) gemäß nachfolgender Tabelle im Zeitraum 2023-2 Alter der Anlagen um Dachanlagen (Art). Manlagen errichtet. Die PV-Anlage Nr. 1 ist mit Wechselrichtern der SolarEdge Technologies Ltd. ausgestattet. Die von den Anleg zweckgebunden. Alle wesentlichen Informationen zu den Anlageobjekten sind der nachfolge zweckgebunden. Alle wesentlichen Informationen zu den Anlageobjekten sind der nachfolge (RWp) Nr. Anlagenstandort Hersteller/Typ Solarmodule, (Leistung (Typ Wechselrichter) 1 Schwaketenstr. 35, Hanwha Q CELLS GmbH/ 214,83 Q.Peak G4.4. (STP 50-40 Core 1) 2 Karl-Wolf-Str. 5, Trina Solar Co., Ltd./ 39,56 D-78315 Radolfzell TSM-385, (SE99K) 3 Gartenstr. 48, JA Solar Technology Co., Ltd./ 29,93 D-78462 Konstanz JAM54S30, (SE25K) 4 Unlandstr. 15, JA Solar Technology Co., Ltd./ rund 71 JAM54S30, (SE266 6K) 5 Walter-Schellenberg-Str. 5, JA Solar Technology Co., Ltd./ rund 99 JAM54S30, (SE100K) 6 Klostergasse 6, JA Solar Technology Co., Ltd./ rund 34 D-78462 Konstanz JAM54S30, (SE30K) 7 Hörnliweg 14, JA Solar Technology Co., Ltd./ rund 30 JAM54S30, (SE30K) 8 Untere Laube 2, JA Solar Technology Co., Ltd./ rund 30 D-78467 Konstanz JAM54S30, (SE30K) 10 Eichhomstr. 100, Sunova Solar Technology Co., Ltd./ rund 100 D-78464 Konstanz Schele-Str. 20, Jinko Solar Co., Ltd./ rund 110 D-78464 Konstanz Schele-Str. 20, Jinko Solar Co., Ltd./ rund 110 D-78464 Konstanz Schele-Str. 20, Jinko Solar Co., Ltd./ rund 30 D-78464 Konstanz Schelo-Str. 20, Jinko Solar Technology Co., Ltd./ rund 30 D-78462 Konstanz Schelo-Str. 20, Jinko Solar Technology Co., Ltd./	Emittentin wird Etigentümerin der PV-Anlagen und wird diese selbst betreiben. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen und das eingeworben Anlagen zu verwenden. Wird das maximale Emissionsvollumen (s. Ziffer 6) nicht erreicht, so werden die PV-Bebjekte Das eingeworbene Kapitial soll zur Errichtung von PV-Anlagen (Erzeugungsart: Sonne) eingesetzt werder Anlagen um Dachanlagen (Art). Im Rahmen des Projektes Seelbergie Sonnenkraft II wurden (siehe Inbetriebnahmen Nr. 4-15) gemäß nachfolgender Tabelle im Zeitraum 2023-2024 an insgestaltet (siehe geplante Inbetriebnahme Nr. 4-15) gemäß nachfolgender Tabelle im Zeitraum 2023-2024 an insgestaltet. Die von den Anlagesra gewährten 15 mit Wechselrichtern der SMA Solar Technologies Ltd. ausgestaltet. Die von den Anlagesra gewährten zweckgebunden. Alle wesentlichen Informationen zu den Anlageobjekten sind der nachfolgenden Tabelle zu zweckgebunden. Alle wesentlichen Informationen zu den Anlageobjekten sind der nachfolgenden Tabelle zu (Typ Wechselrichter) Nr. Anlagenstandort Hersteller/Typ Solarmodule, Leistung (Dertags-annahmen 2009) 1 Schwaketenstr. 35, Hanwha Q CELLS GmbH/ 214,83 rund 1.040 2 Karl-Woll-Str. 5, Trina Solar Co., Ltd./ 214,83 rund 1.040 2 Karl-Woll-Str. 5, Trina Solar Co., Ltd./ 29,93 rund 1.040 2 Karl-Woll-Str. 5, Trina Solar Co., Ltd./ 29,93 rund 1.040 2 Karl-Woll-Str. 5, JA Solar Technology Co., Ltd./ 29,93 rund 1.040 3 Gartenstr. 48, JA Solar Technology Co., Ltd./ rund 71 rund 980 3 Gartenstr. 49, JAM54S30, (SE25K) 4 Uhlandstr. 15, JAS Solar Technology Co., Ltd./ rund 34 rund 1.080 3 P78462 Konstanz JAM54S30, (SE30K) 5 Walter-Schellenberg-Str. 5, JA Solar Technology Co., Ltd./ rund 34 rund 1.080 3 P78462 Konstanz JAM54S30, (SE30K) 6 Klostergasse 6, JA Solar Technology Co., Ltd./ rund 30 rund 1.030 3 P78462 Konstanz JAM54S30, (SE30K) 7 Hörnliweg 14, JASSalar Technology Co., Ltd./ rund 30 rund 1.040 3 P78462 Konstanz JAM54S30, (SE30K) 9 Trans-Sättele-Str. 20, Jinko Solar Technology Co., Ltd./	Emittentin wird Eigentümerin der PV-Anlagen und wird diese selbst betreiben.		

		Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, den Nachrangdarlehensvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn die Emittentin aufgrund der Emission von Nachrangdarlehen gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder die Emission das Vorliegen einer bankaufsichtsrechtlichen Erlaubnis voraussetzt. Der Anleger ist berechtigt, den Nachrangdarlehensvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn sich die Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei der Emittentin ändern. Die Emittentin wird den Anleger hierüber unverzüglich informieren. Eine Änderung der Kontroll- bzw. Mehrheitsverhältnisse liegt vor, wenn Anteilsrechte der Emittentin auf einen Dritten übertragen werden. Der Anleger ist darüber hinaus berechtigt, den Nachrangdarlehensvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Emittentin ohne Zustimmung des Anlegers einen Dritten anstelle der Emittentin in die sich aus dem Nachrangdarlehensvertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintreten lassen. Die Emittentin gewährt in den in diesem Absatz genannten Fällen dem Anleger den Nachrangdarlehensbetrag zurück und zahlt an den Anleger die bis dahin angefallenen Zinsbeträge in einer Summe innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jede Partei im Übrigen unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform und ist gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 2,5 % p.a. Die Verzinsung beginnt am Tag, der auf den Tag der Gutschrift der Zahlung auf dem von der Emittentin benannten Bankkonto folgt, frühestens jedoch ab dem 15.12.2023. Die jährlichen Zinsen werden jeweils im Folgejahr zum 14.12. fällig und ausbezahlt ("Auszahlungszeitpunkt"), erstmals zum 14.12.2024. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Methode der deutschen kaufmännischen Zinsberechnung 30/360. Die letzte (anteilige) Zinsauszahlung für das Jahr 2028 erfolgt am 14.12.2028. Sollte der Auszahlungszeitpunkt auf keinen Bankarbeitstag fallen, wird die entsprechende Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag erfolgen. Bankarbeitstage sind Tage, an denen Banken in Konstanz für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Der Anleger erhält in einem gegebenen Jahr eine erhöhte Verzinsung in Höhe von 3,0 % p.a. auf den Nachrangdarlehensbetrag, falls zwischen dem Anleger und der Emittentin während der Laufzeit des Nachrangdarlehens jeweils drei Monate vor dem jeweiligen Auszahlungszeitpunkt, des jeweiligen Jahres, mithin also zum 14.09. eines Jahres ("Stichtag"), erstmalig am 14.09.2024, ein wirksamer und ungekündigter Ökostrom-Liefervertrag im Tarif ÖkostromPlus, gemäß Vermögensanlage "SeeEnergie Sonnenkraft II für ÖkostromPlus-Kunden" besteht. Auf die Zinszahlung im Falle einer Kündigung der Vermögensanlage (oben Ziffer 4) wird verwiesen.
5	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens durch die Emittentin in einer Summe zurückbezahlt. Sollte der Auszahlungszeitpunkt auf keinen Bankarbeitstag fallen, wird die entsprechende Zahlung am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag erfolgen. Auf die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags im Falle einer Kündigung der Vermögensanlage (oben Ziffer 4) wird verwiesen.
	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet, dass der Anleger ein Risiko trägt, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen ("Nachrangforderungen") können gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d. h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Absatz 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung der Emittentin auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird.
	Geschäftsrisiko bzw. Ausfallrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen bzw. die Rückzahlung des Nachrangdarlehens in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage ist unsicher und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Insbesondere hängt der Geschäftserfolg der Emittentin ab von den Marktpreisentwicklungen für Strom, Erdgas und Wärme, der Wettbewerbsentwicklung, den Kundenzahlenentwicklungen, den Forderungslaufzeiten, gesetzlichen sowie regulatorischen Vorgaben und operativen sowie technischen Risiken bei der Erzeugung und in der Versorgung und Daseinsvorsorge. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei ausbleibenden Geschäftserfolg in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfalle besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
-	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 14.12.2028. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in dem Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 2,5 % p.a. beträgt zusammen mit der parallel angebotenen Vermögensanlage "Nachrangdarlehen SeeEnergie Sonnenkraft II für ÖkostromPlus-Kunden" mit einer Verzinsung von 3,0 % p.a. insgesamt € 1.000.000 ("maximales Emissionsvolumen").
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche, die einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre unterliegen. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000, sodass angesichts des Emissionsvolumen von € 1.000.000 maximal 1.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können.
	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 228,7 %

8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen der qualifizierten Nachrangdarlehen hängen davon ab, wie sich die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die für die Emittentin relevante Markt, der Markt für die Energieerzeugung und Energieversorgung in Deutschland, entwickelt. Die wesentlichen Marktbedingungen sind die Bedingungen für die Beschaffung und Erzeugung von Energie, die Regulierung des Energiemarkts, die Absatzbedingungen und Verkaufspreise für die zu erbringenden Versorgungsleistungen, sowie die Aufrechterhaltung und der Ausbau der Infrastruktur für den Vertrieb und die Beibehaltung der Marktposition in den wesentlichen Geschäftsfeldern der Emittentin. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen (insbesondere stabile Beschaffungs- und Erzeugungskosten für Energie, stabile Absatzbedingungen und Verkaufspreise, stabiles Wettbewerbsumfeld, unveränderte regulatorische Bedingungen) kann die Emittentin vertragsgemäß die Zinsen sowie die Darlehensrückzahlung erbringen. Bei negativen Marktbedingungen (insbesondere steigende Beschaffungs- und Erzeugungskosten für Energie, nachteilige Entwicklung der Absatzbedingungen und Verkaufspreise, verschäfter Wettbewerb, strengere regulatorische Bedingungen) kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall sie möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und Tilgungen nicht zahlen kann (Totalverlust).
9	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet- Dienstleistungsplattform für Vermittlungs- leistungen	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Der Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin als Gegenleistung für die Vermittlung der Vermögensanlage eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,9 % des Emissionsvolumens. Darüber hinaus erhält der Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform unabhängig vom Verlauf der Emission von der Emitsentin eine Festvergütung in Höhe von einmalig € 2.100 € für die Einrichtung der Emission auf der Internet-Dienstleistungsplattform sowie während der Laufzeit der Vermögensanlage des zwischen der Emittentin und dem Betreiber bestehenden Vertrags jährlich € 8.000 für die Nutzung und den laufenden Betrieb der Internet-Dienstleistungsplattform. Die oben genannten Kosten werden aus Eigenmitteln der Emittentin gezahlt.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet- Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die über Kenntnisse in Bezug auf Vermögensanlagen verfügen und die sich insbesondere mit der Emittentin und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit mittelfristigem Anlagehorizont (Laufzeitende: 30.11.2028). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Die Vermögensanlage kann nur von natürlichen Personen gezeichnet werden.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG. Die Anleger haften daher nicht über den jeweils investierten Betrag hinaus.
15	Identität des Mittelverwendungs- kontrolleurs	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnIG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2022 und zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind beim Unternehmensregister unter https://www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Besteuerung (Zusätzliche Informationen)	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,0 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
	Verfügbarkeit des VIB (Zusätzliche Informationen)	Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter https://beteiligung.stadtwerke-konstanz.de sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter https://www.stadtwerke-konstanz.de/buergerdarlehen und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern.
19	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises, S. 1 vor Ziff. 1	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises (laut Seite 1) nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.